

# Die Haspa Kreditkarten SILBER.

Versicherungsbestätigung/Servicehinweise:  
Haspa MasterCard SILBER  
und Haspa VISA CARD SILBER .

## Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben eine in jeder Beziehung gute Wahl getroffen. Denn mit Ihrer neuen Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER verfügen Sie über ein Zahlungsmittel, das gegenüber Bargeld große Vorteile hat. Es ist komfortabler, sicherer und Sie zahlen einfach mit Ihrem guten Namen – Unterschrift oder PIN genügt!

Mit beiden Karten nutzen Sie das weltweit größte Akzeptanzstellennetz. So sind Sie unabhängig von Bargeld und weltweit ein gern gesehener Kunde:

- In allen Geschäften, Kaufhäusern, Tankstellen, Restaurants, Hotels und Dienstleistungsbetrieben, die das MasterCard- oder das VISA-Logo führen.
- Im Internet – z. B. bei Auktionshäusern oder den verschiedenen Fluggesellschaften und Reiseveranstaltern.

Und falls Sie doch einmal Bargeld benötigen, profitieren Sie ebenfalls von Ihren Haspa Kreditkarten: Innerhalb der Euro-Teilnehmerländer **erhalten Sie an über 310.000 Geldautomaten kostenfrei**

**Euros,<sup>1</sup> zusätzlich sparen Sie weltweit das Automatenentgelt in Höhe von 5 Euro je Verfügung – Karte und PIN genügen!**



<sup>1</sup>In allen Euro-Teilnehmerländern außer Deutschland. Mehr Infos siehe Seite 6.

Meine Bank heißt Haspa.

# So haben Sie ab sofort überall gute Karten.

Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und informieren Sie sich über alle Vorteile, Hinweise und Tipps, bevor Sie Ihre Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER das erste Mal benutzen.

Im Folgenden erfahren Sie das Wichtigste über Ihre Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER, z. B. über

- den sicheren Gebrauch,
- den weltweiten Einsatz,
- die umfassenden Verwendungsmöglichkeiten,
- die Versicherungsleistung.

## *Vor dem ersten Einsatz.*

Damit Sie die zahlreichen Vorteile Ihrer neuen Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER sofort nutzen können,

- überprüfen Sie bitte sofort nach Erhalt Ihrer Karte, ob Ihr Name richtig geprägt wurde, und
- unterschreiben Sie die Karte anschließend auf der Rückseite mit einem dokumentenechten Stift oder Kugelschreiber.

Erst mit Ihrer Unterschrift ist die Kreditkarte gültig und weltweit einsetzbar. In einigen Ländern (z. B. in skandinavischen Ländern, Großbritannien, Frankreich) wird ggf. anstelle der Unterschrift Ihre Kreditkarten-PIN abgefragt.

## Wichtige Sicherheitshinweise

- Bewahren Sie Ihre Karte immer sicher auf. Ebenso alle Abrechnungskopien, die Ihren Namen, Ihre Unterschrift und Ihre Kartenummer enthalten.
- Vergleichen Sie die einzelnen Umsätze auf Ihrer Abrechnung mit den Belegen, die Sie bei jeder Zahlung mit Ihrer Kreditkarte automatisch erhalten. Teilen Sie uns sofort mit, wenn ein Umsatz nicht von Ihnen getätigt wurde.
- Geben Sie die Karte unter keinen Umständen an andere Personen weiter.
- Als Inhaber eines HaspaJoker Vorteilkontos registrieren Sie Ihre Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER und alle anderen Karten mit Zahlungsfunktion kostenfrei – einfach und bequem unter [www.haspajoker.de](http://www.haspajoker.de) oder in jeder Haspa Filiale. Im Verlustfall können Sie dann alle Karten mit nur einem Anruf sperren lassen (siehe Seite 5).

**Mehr Informationen hierzu erhalten Sie überall bei der Haspa oder unter [www.haspa.de](http://www.haspa.de)**

**Gut zu wissen.**

**Chip.**

Dieses zusätzliche Sicherheitsmodul nach neuen internationalen Standards sorgt für optimale Sicherheit beim täglichen Einsatz im Handel und an Geldautomaten.



**16-stellige Kartennummer.**  
Diese wird z. B. bei Bezahlvorgängen im Internet abgefragt.

**Ihr Vor- und Nachname.**

Die Haspa Kreditkarte ist auf Sie persönlich ausgestellt und nicht übertragbar. Bitte überprüfen Sie deshalb die korrekte Schreibweise Ihres Namens.

**Gültigkeitszeitraum Ihrer Kreditkarte.**

Sie können sofort nach Erhalt Ihrer Kreditkarte bis zum angegebenen Fälligkeitsdatum (Monat/Jahr) Zahlungen tätigen.

**Unterschriftenfeld.**

Erst durch Ihre persönliche Unterschrift erhält Ihre Kreditkarte weltweite Gültigkeit. Verwenden Sie bitte einen dokumentenechten Stift oder Kugelschreiber.



**Magnetstreifen.**

Hier sind alle für den Bezahlvorgang relevanten Informationen gespeichert.

**3-stellige Prüfziffer.**

Zusätzliches Sicherheitsmerkmal – wird z. B. bei Bezahlvorgängen im Internet abgefragt.

**Tipps**

- Rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraums erhalten Sie automatisch eine neue Kreditkarte zugesandt, die Sie bitte sofort nach Erhalt mit einem dokumentenechten Stift oder Kugelschreiber auf der Kartenrückseite unterschreiben. **Danach ist Ihre neue Kreditkarte sofort gültig – also bereits vor dem auf der Karte angegebenen Zeitraum.**
- Vernichten Sie bitte Ihre alte Kreditkarte sofort nach Erhalt der neuen Karte.
- Bei Kontakt mit Magneten, z. B. mit Taschenverschlüssen, Magnetschmuck oder Schlüsselanhängern, können die Daten auf Ihrer Kreditkarte beschädigt oder gelöscht werden.

# Die Welt steht Ihnen offen.

Kreditkarten sind bei der Buchung von Mietwagen, bei Hotelreservierungen oder bei vielen Reisebuchungen obligatorisch. Auch an Tankstellen sowie in vielen Geschäften und Restaurants ist Ihre Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER stets willkommen.

Mit Ihrer Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER bieten wir Ihnen eine besondere Form der Unabhängigkeit:

- Mit Ihrer Karte können Sie spontan sein, wenn Sie etwas sehen, was Ihnen gefällt. Oder wenn Sie z. B. jemandem eine Freude machen wollen.
- Ob Hamburg, Berlin, Rom oder New York – Sie zahlen einfach mit Ihrer Unterschrift oder alternativ mit Eingabe Ihrer PIN und sind so immer unabhängig von Bargeld. Damit sind Sie in nahezu allen Ländern der Erde bei mehr als 29 Millionen Partnerunternehmen ein gern gesehener Kunde.
- Falls Sie doch einmal Bargeld benötigen: kein Problem. Sie erhalten Bargeld in Landeswährung an über 1 Million Geldautomaten weltweit (mit Ihrer Karte und Ihrer PIN).
- **Innerhalb der Euro-Teilnehmerländer erhalten Sie an über 310.000 Geldautomaten kostenfrei Euros,<sup>1</sup> zusätzlich sparen Sie weltweit das Automatenentgelt in Höhe von 5 Euro je Verfügung – Karte und PIN genügen!**



## Klarheit in der Abrechnung.

Die Abrechnung ist bequem und übersichtlich: Sie erhalten einmal im Monat eine detaillierte Auflistung aller Umsätze, die Sie mit Ihrer Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER getätigt haben.

Zusammen mit den Zahlungsbelegen, die Sie für jede Zahlung mit Ihrer Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER automatisch erhalten, haben Sie so einen lückenlosen Überblick über Ihre getätigten Umsätze.

### Tipp

- Registrieren Sie sich jetzt für die Kreditkartenabrechnung online! Als Nutzer der Haspa Online-Services können Sie nach Kartenregistrierung Ihre Kreditkartenumsätze der letzten 12 Monate auch online abrufen – die Umwelt sagt Danke.  
**Mehr Infos unter [www.onlineservices.haspa.de](http://www.onlineservices.haspa.de)**

## Zusätzlicher Versicherungsschutz.

Entspannt reisen heißt auch, sich finanziell abgesichert zu wissen, falls etwas passiert. Zum Leistungsumfang Ihrer Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER gehört deshalb auch eine international gültige Verkehrsmittel-Unfallversicherung.

**Nähere Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte der Versicherungsbestätigung ab Seite 8.**

<sup>1</sup>In allen Euro-Teilnehmerländern außer Deutschland. Mehr Infos siehe Seite 6.

## Ausgesprochen sicher.

Mit Ihrer Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER verfügen Sie über ein ausgesprochen modernes und verglichen mit Bargeld sicheres Zahlungsmittel.

- **Absicherung bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch durch Dritte:** Sie haften mit höchstens 50 Euro pro Karte, sofern Sie Ihre Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten eingehalten und den Verlust unverzüglich gemeldet haben.
- **Ersatzkartenservice weltweit:** Unbürokratisch und schnell – im Fall von Diebstahl oder Verlust erhalten Sie Ihre neue Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER in den meisten Ländern der Welt innerhalb kürzester Zeit. Ein Anruf bei der Kreditkartensperr-Hotline<sup>2</sup> +49 89 411 116-446 genügt – Ihre Karte wird gesperrt und eine Ersatzkarte bestellt!
- **Mehr Schutz beim Internetshopping:** Durch die Sicherheitsverfahren MasterCard® SecureCode™ und Verified by Visa wird der Kreditkartenmissbrauch durch unbefugte Dritte beim Einkauf im Internet deutlich erschwert. Registrieren Sie Ihre Haspa Kreditkarten jetzt hierfür kostenfrei und ohne zusätzliche Software-Installation bequem online unter [www.haspa.de/Haspa/Sicherheit.html](http://www.haspa.de/Haspa/Sicherheit.html)



## Hinweise zur Kartensperrung

**Bitte lassen Sie Ihre Kreditkarte bei Verlust oder Diebstahl sofort sperren.** Während unserer Öffnungszeiten können Sie die Sperrung in jeder Haspa Filiale veranlassen.

Außerhalb unserer Öffnungszeiten stehen Ihnen folgende Hotlines für die Kartensperrung zur Verfügung.

- **Für Inhaber des HaspaJoker Vorteilskontos,** die ihre Zahlungskarten vorab registriert haben:<sup>1</sup>  
**HaspaJoker**  
**24-h-Notfall-Hotline<sup>2</sup> 040 3579-1110**  
– Aus dem Ausland<sup>2</sup> +49 40 3579-1110
- **Für Haspa Kunden ohne HaspaJoker Vorteilskonto:**  
**Kreditkartensperr-Hotline 089 411 116-446**  
– Aus dem Ausland<sup>2</sup> +49 89 411 116-446
- **Zusätzlich zur Verlustmeldung ist es erforderlich, eine Anzeige bei der örtlichen Polizei zu erstatten.**

<sup>1</sup>Nähere Infos unter [www.haspajoker.de](http://www.haspajoker.de)

<sup>2</sup>Es gelten die Preise Ihres Telefonvertragspartners.

# Alle Vorteile im Überblick.

Mit Ihrer Haspa MasterCard SILBER/Haspa VISA CARD SILBER verfügen Sie über die beliebtesten Kreditkarten der Welt und genießen alle Vorteile.

## Einsatz der Kreditkarte im Handel

Zahlungen weltweit bei mehr als 29 Millionen Partnerunternehmen.

**Abrechnung** Monatliche Sammelabrechnung in Euro per Lastschriftinzugsverfahren.

**In Euro-Teilnehmerländern** Kartenzahlungen kostenfrei.

**Im übrigen Ausland** 1,25 % des Kreditkartenumsatzes.

## Ersatzkartenservice weltweit

Ein Anruf bei der Kreditkartensperr-Hotline genügt (siehe Seite 5).

### Alternativ per Post oder per Kurier:

Ersatzkarte **ohne** Ersatz-PIN

- In Deutschland 15 Euro
- In Europa per Kurierservice 15 Euro
- Im übrigen Ausland 20 Euro

Ersatzkarte **mit** Ersatz-PIN

- In Deutschland 20 Euro
- In Europa per Kurierservice 20 Euro
- Im übrigen Ausland per Kurierservice 25 Euro

## Geldautomaten-Service

Bargeld weltweit an über 1 Million Geldautomaten.

**Inland** Maximal 500 Euro pro Tag.  
Pro Verfügung fallen Kosten in Höhe von 2 % des Betrages an, mindestens jedoch 5 Euro.

Wir empfehlen den Einsatz der HaspaCard, mit der Sie an 26.000 Geldautomaten der Sparkassen-Finanzgruppe kostenfrei Bargeld abheben können.<sup>1</sup>

**Ausland** Maximal 2.000 Euro innerhalb von 29 Tagen.

**In Euro-Teilnehmerländern** Bargeldverfügungen sind in Euro-Teilnehmerländern (außer Deutschland) kostenfrei.

**Im übrigen Ausland** Auslandseinsatzentgelt in Höhe von 1,25 % des Auszahlungsbetrages, das Automatenentgelt in Höhe von 5 Euro entfällt.

**Weitere wichtige Informationen zu weltweiten Reisezahlungsmitteln finden Sie auch unter [www.haspa.de](http://www.haspa.de) im Bereich Konto und Karten.**

## Bitte beachten Sie

Gegebenenfalls können Händler und Geldautomatenbetreiber zusätzlich Gebühren auf eigene Veranlassung verlangen – diese sind unabhängig von einem eventuell anfallenden Auslandseinsatzentgelt von 1,25 % zu entrichten und sind keine Gebühren der Haspa.

Pro Abrechnungsintervall ist ein individueller Kreditkartenverfügungsrahmen für Bargeldabhebungen und bargeldlose Zahlungen als Gesamtsumme zu beachten. Bei Ihrem Haspa Kartendoppel SILBER gilt der Verfügungsrahmen für beide Kreditkarten. Die Höhe des Verfügungsrahmens erfragen Sie bitte bei Ihrem Haspa Kundenberater.

<sup>1</sup>Abhängig vom gewählten Haspa Girokontenmodell fällt ggf. ein Buchungspostenentgelt für die Barverfügung am Geldautomaten an.

***Noch mehr Kartenvorteile mit dem HaspaJoker comfort.***

Als Inhaber eines HaspaJoker Vorteilskontos profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen für Ihre Kreditkarten:

- Kostenfreies Haspa Kreditkartendoppel SILBER für Sie und Ihren Partner.
- Kostenfreie Ersatzkarten bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl.
- Kostenfreie Sperrung Ihrer Karten (bei vorheriger Registrierung).
- Notgeld-Service weltweit.



Mehr Informationen hierzu erhalten Sie überall bei der Haspa oder unter **[www.haspajoker.de](http://www.haspajoker.de)**

**Versicherungsbedingungen zu Ihrer Haspa MasterCard SILBER/  
Haspa VISA Card Silber**

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen Überblick über wesentliche Merkmale Ihres Versicherungsumfanges bieten. Im Allgemeinen finden Sie diejenigen Versicherungsbedingungen die für alle Versicherungsprodukte gelten. Dies aber nur, so lange und soweit sich in den Besonderen Bedingungen keine abweichende oder ergänzende Regelung findet. Bitte lesen Sie daher die Allgemeinen Versicherungsbedingungen nebst den Besonderen Bedingungen für das jeweilige Versicherungsprodukt sorgfältig durch.

**Inhalt**

**Gesetzliche Informationen**

**Produktinformationsblatt**

**Produktübersicht**

**I. Allgemeine Versicherungsbedingungen**

- §1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- §2 Beginn und Ende der Versicherung
- §3 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- §4 Leistung der Entschädigung
- §5 Ausschluss von Schäden durch Terrorakte
- §6 Sanktionsklausel
- §7 Obliegenheiten
- §8 Obliegenheitsverletzung
- §9 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität
- §10 Ansprüche gegen Dritte
- §11 Abtretung
- §12 Anzeigen, Willenserklärungen
- §13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

**II. Besondere Versicherungsbedingungen**

- Verkehrsmittel-Unfallversicherung

**Gesetzliche Informationen**

**Versicherer, Adresse und ladungsfähige Anschrift**

Chubb Insurance Company of Europe SE  
Direktion für Deutschland: Grafenberger Allee 295, 40237 Düsseldorf  
(zugleich ladungsfähige Anschrift)  
Telefon: +49-211-8773-0  
Telefax: +49-211-8773-333  
Ansprechpartner für Angelegenheiten den Versicherungsvertrag betreffend ist auch die jeweils zeichnende Niederlassung.

**Hauptbevollmächtigter, ständiger Vertreter**

Hauptbevollmächtigter für die Bundesrepublik Deutschland: Bijan Daftari

**Eingetragener Hauptsitz**

106 Fenchurch Street, London, EC3M 5NB, United Kingdom, Company Number SE13

**Umsatzsteuernummer**

42/678/2073/1

**Registergericht, HRB**

Amtsgericht Düsseldorf, HRB 25138  
Amtsgericht Düsseldorf HRB 25138

**Bankverbindung**

The Royal Bank of Scotland N.V., Niederlassung Deutschland  
(BLZ 502 304 00) Kto.-Nr. 1470208024  
IBAN: DE18502304001470208024,  
SWIFT: ABNADEFFRA

**Vorstände der Gesellschaft (Mitglieder des Verwaltungsrats)**

Michael Casella (CEO), Christopher Giles, Kevin O'Shiel, John Degnan,  
Bernardus van der Vossen, Peter Haywood, Ian Hutchinson.

**Aufsichtsbehörde des Hauptsitzes**

Financial Services Authority, 25 The North Colonnade, Canary Wharf,  
London E14 5HS, United Kingdom.

**Anwendbares Recht**

Auf die Versicherungsverträge ist jeweils deutsches Recht anwendbar. Einzelheiten entnehmen Sie bitte § 13 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

**Sprache**

Hinsichtlich des Versicherungsvertrages ist Deutsch anzuwenden. Dies gilt auch für die laufende Kommunikation.

**Beschwerden, Aufsicht**

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.



### I. Allgemeine Versicherungsbedingungen

- §1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer
- §2 Beginn und Ende der Versicherung
- §3 Beitragszahlung
- §4 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten
- §5 Leistung der Entschädigung
- §6 Sanktionsklausel
- §7 Obliegenheiten
- §8 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung
- §9 Anderweitige Versicherung, Subsidiarität
- §10 Ansprüche gegen Dritte
- §11 Abtretung
- §12 Anzeigen, Willenserklärungen
- §13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Allgemeinen Bedingungen finden Anwendung, so lange und so weit in den jeweiligen Besonderen Bedingungen keine abweichende Regelung festgelegt ist.

#### § 1 Versicherter, Versicherer, Versicherungsnehmer

Versicherter ist der berechtigte Inhaber einer gültigen Haspa Visa oder Mastercard (im Folgenden „Kreditkarte“), welcher auf Grund eines entsprechenden Kreditkartenvertrages zur Nutzung dieser Kreditkarte berechtigt ist (im Folgenden „versicherte Person“ genannt).

Neben der versicherten Person erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf seine Familienangehörigen, soweit sie in den jeweiligen Besonderen Bedingungen als mitversichert erwähnt werden und mit der versicherten Person zusammen reisen. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingung sind der Ehegatten, der in häuslicher Gemeinschaft wohnende Lebensgefährte sowie deren unverheiratete Kinder (auch Stief-, Adoptiv und Pflegekinder) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ferner volljährige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern diese unterhaltsberechtig sind und Unterhalt beziehen. (im Folgenden „mitversicherte Familienangehörige“ genannt).

Versicherer ist die Chubb Insurance Company of Europe SE (im Folgenden „Versicherer“ genannt).

Versicherungsnehmer ist die Hamburger Sparkasse AG, Hamburg (im Folgenden „Versicherungsnehmer“ genannt).

#### § 2 Beginn und Ende der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem Zeitpunkt der Beantragung der Kreditkarte vorbehaltlich des Abschlusses eines gültigen Kreditkartenvertrages und wird gewährt für während der jeweiligen Versicherungsperiode innerhalb des versicherten Zeitraums eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsperiode ist das Kalenderjahr. Beginnt die Gültigkeit der Kreditkarte während eines laufenden Kalenderjahres, ist die erste Versicherungsperiode kürzer als ein Kalenderjahr. Der versicherte Zeitraum ist der Zeitraum vom Beginn der ersten bis zum Ende der letzten sich lückenlos aneinander anschließenden Versicherungsperioden. Der versicherte Zeitraum endet

2.1 mit Ablauf des Gültigkeitszeitraums der Kreditkarte oder

2.2 mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Gruppenversicherungsvertrages zwischen

dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer, je nachdem, welcher der frühere dieser Zeitpunkte ist. Im Fall 2.2 obliegt es dem Versicherungsnehmer, die versicherte Person über den Anschlussversicherer zu informieren.

Ab Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages gilt gegenüber den versicherten Personen eine Nachhaftung von maximal einem Jahr vereinbart (entsprechend dem Zeitraum, für den jeweils der Kartenbeitrag gezahlt worden ist).

Bei lückenloser Fortsetzung des gleichen bzw. eines erweiterten Versicherungsschutzes durch einen anderen Versicherer wird keine Nachhaftung gewährt.

#### § 3 Beitragszahlung

Den Beitrag für diese Versicherungen trägt der Versicherungsnehmer.

#### § 4 Berechtigte, Geltendmachung von Rechten

4.1 Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag stehen der versicherten Person bzw. den mitversicherten Familienangehörigen und im Todesfall dessen Erben zu. Sämtliche Gestaltungs- und andere Rechte bezüglich der Eingehung, Abänderung und Beendigung dieses Versicherungsvertrages bleiben bei dem Versicherungsnehmer.

4.2 Die versicherte Person kann ihre Rechte gegenüber dem Versicherer auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers gerichtlich und außergerichtlich auch dann geltend machen, wenn sie nicht im Besitz des Versicherungsscheines ist.

#### § 5 Leistung der Entschädigung

5.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

5.2 Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der offizielle Euro-Wechselkurs der Europäischen Zen-

tralbank. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß „Devisenkursstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

Weitere Bestimmungen zu den Leistungsmodalitäten finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen

#### § 6 Sanktionsklausel

Unter diesem Versicherungsvertrag besteht kein Versicherungsschutz und es werden keine Versicherungsleistungen gewährt und keine Beträge gezahlt, soweit die Bereitstellung von Versicherungsschutz oder die Zahlung von Versicherungsleistungen durch den Versicherer oder seine Konzerngesellschaften direkt oder indirekt gegen geltende Wirtschafts- oder Handelsanktionsgesetze, Verordnungen oder sonstige Regulierungen verstoßen würde.

#### § 7 Obliegenheiten

Die versicherte Person sowie die mitversicherten Familienangehörigen haben: nach Möglichkeit alle Handlungen zu unterlassen die den Eintritt des Versicherungsfalles fördern; dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern mitzuteilen; dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Beweismittel von sich aus zu Verfügung zu stellen.

Weitere zu beachtende Obliegenheiten finden sich bei den jeweiligen Besonderen Bedingungen.

#### § 8 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Die hier beschriebenen Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung gelten für alle in den Allgemeinen und in den Besonderen Versicherungsbedingungen genannten Obliegenheiten.

Wird eine vertragliche Obliegenheit oder eine gesetzliche Obliegenheit, deren Rechtsfolge nicht im Gesetz geregelt ist, durch den Versicherungsnehmer/ die versicherte Person oder einen mitversicherten Familienangehörigen vorsätzlich verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers/versicherten Person oder des mitversicherten Familienangehörigen entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer/die versicherte Person oder der mitversicherte Familienangehörige nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz uneingeschränkt bestehen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungs-obliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer/die versicherte Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge aufmerksam macht.

#### § 9 Anderweitige Versicherung/Subsidiarität, mehrere Kreditkarten

9.1 Versicherungsschutz besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d.h. sofern Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Der versicherten Person oder dem mitversicherten Familienangehörigen steht es frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall anzeigt.

9.2 Ist die versicherte Person oder der mitversicherte Familienangehörige durch mehrere Verträge/über mehrere Kreditkarten bei dem Versicherer versichert, kann Leistung nur aus einem Vertrag/über eine Kreditkarte verlangt werden.

#### § 10 Ansprüche gegen Dritte

10.1 Hat die versicherte Person bzw. der mitversicherte Familienangehörige Ersatzansprüche gegen Dritte, so besteht unbeschadet des gesetzlichen Forde- rungsübergangs gemäß § 86 VVG die Verpflichtung, diese Ansprüche bis zu der Höhe an den Versicherer schriftlich abzutreten, in welchem aus dem Versicherungsvertrag Ersatz (Kostenerstattung sowie Sach- und Dienstleistungen) geleistet wird.

10.2 Die versicherte Person bzw. der mitversicherte Familienangehörige hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

10.3 Steht der versicherten Person bzw. dem mitversicherten Familienangehörigen ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die der Versicherer auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht hat, sind Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

### § 11 Abtretung

Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag können vor der endgültigen Feststellung durch den Versicherer oder ein Gericht ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht angetreten oder verpfändet werden.

### § 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmte Anzeigen und Willenserklärungen sind in Textform abzugeben und an

Chubb Insurance Company of Europe SE  
Zweigniederlassung Deutschland  
Grafenberger Allee 295, 40237 Düsseldorf,  
Tel: +49 211 8773 0  
Fax: +49 211 8773 333  
E-Mail: Chubb\_DSL@chubb.com

### § 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten bezüglich dieses Versicherungsvertrages und seiner Wirksamkeit sind ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Gerichtsstand für alle Ansprüche unter der Versicherung ist Düsseldorf. Daneben ist für solche Klagen auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person bzw. der mitversicherte Familienangehörige zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

## II. Besondere Versicherungsbedingungen – zu der Verkehrsmittel-Unfallversicherung

### §1 Versicherungsumfang

### §2 Zeitlicher Geltungsbereich

### §3 Räumlicher Geltungsbereich

### §4 Versicherungsleistung und -summen

### §5 Weitere Unfallversicherungen

### §6 Unfallbegriff

### §7 Invaliditätsleistung

### §8 Arten und Höhe der Invaliditätsleistung

### §9 Todesfallleistung

### §10 Krankenhaustagegeld

### §11 Höhe und Dauer des Krankenhaustagegeldes

### §12 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Krankheiten oder Gebrechen

### §13 Bergungskosten

### §14 Nichtversicherbare Personen

### §15 Ausschlüsse

### §16 Obliegenheiten, Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

### § 1 Versicherungsumfang

1.1 Der Versicherer gewährt der versicherten Person und den mitversicherten Familienangehörigen Versicherungsschutz nach Maßgabe der folgenden Bedingungen, sofern ein Unfall im Sinne von § 5:

- bei der Benutzung
  - o eines öffentlichen Verkehrsmittels;
  - o eines Mietwagens (PKW/Kombi)
  - o eines Mietwohnmobils während der Fahrt,
- während des Aufenthaltes als Übernachtungsgast in Hotelgebäuden,
- als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen in einem Propeller- oder Strahlflugzeug oder in einem Hubschrauber (nicht Motorsegler, Ultraleichtflugzeuge oder beim Fallschirmspringen) erleidet.

1.2 Versicherungsschutz gemäß 1.1 besteht unter der Voraussetzung, dass das Verkehrsmittelunternehmen bzw. der Hotelbetrieb die Kreditkarte als Zahlungsmittel akzeptiert und das Verkehrsmittel/Hotel mit der Kreditkarte bezahlt wird.

1.3 Bei Anmietung eines Mietwagens bzw. Übernachtung in einem Hotel besteht Versicherungsschutz nur, wenn die versicherte Person bzw. der mitversicherte Familienangehörige die Kosten für die Übernachtung in einem Hotel mittels der Kreditkarte bezahlt und das Kartenkonto in Deutschland mit diesen Kosten belastet wird.

### § 2 Zeitlicher Geltungsbereich

2.1 Der Versicherungsschutz beginnt, wenn die versicherte Person durch Unterschrift in der Hotelanmeldung oder in sonstiger schriftlicher Form erklärt, dass die Zahlung mittels der Kreditkarte erfolgen soll bzw. eine Anzahlung mittels der Kreditkarte geleistet wird. Der Versicherungsschutz endet mit der Begleichung der Rechnung im Hotel; bei der Begleichung nach Beendigung des Hotelaufenthaltes jedoch spätestens am letzten Tag der Hotelbuchung. Der Versicherungsschutz gilt vom Betreten bis zum Verlassen des Hotelgebäudes.

2.2 Weiter besteht der Versicherungsschutz bei Flugreisen vom Eintreffen auf dem Flughafengelände bis zum Verlassen einschließlich des Fluges. Wenn zum Erreichen und/oder Verlassen des Flughafengeländes ein öffentliches Verkehrsmittel benutzt wurde, ist die direkte unmittelbare Fahrt mitversichert – gleiches gilt für eine von der Luftfahrtgesellschaft durchgeführte Ersatzbeförderung. Bei der Anfahrt zum Flughafen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn der anschließende Flug nachweislich mittels der Kreditkarte bezahlt wurde.

2.3 Der Versicherungsschutz gilt vom Besteigen bis zum Verlassen der unter 1.1 genannten Verkehrsmittel.

### § 3 Räumlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

### § 4 Versicherungsleistung und –summen

4.1 Der Versicherer gewährt der versicherten Person und dem mitversicherten Familienangehörigen Versicherungsschutz für Versicherungsfälle je Person:

- im Invaliditätsfall 260.000 €;
- im Todesfall 260.000 €\*;
- Unfallkrankenhaustagegeld ohne Genesungsgeld 26,00€ pro Tag;
- Bergungskosten bis zu 8.000 €

\*für den Todesfall bei Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben 5.200 €.

4.2 Die für die versicherten Personen sowie die mitversicherten Familienangehörigen genannten Versicherungssummen gem. Ziffer 4.1 sind Höchstleistungen für jede einzelne versicherte Person, unabhängig davon, ob Versicherungsschutz über eine oder mehrere Kreditkarten besteht.

4.3 Benutzen mehrere, durch diesen Unfallgruppenversicherungsvertrag versicherte oder deren mitversicherte Familienangehörige dasselbe Verkehrsmittel / Hotel und überschreiten die Versicherungssummen aus dem Vertrag für diese Personen insgesamt die Versicherungssummen von

- im Todesfall 52.000.000€
- im Invaliditätsfall 52.000.000€
- Bergungskosten 1.550.000€
- Krankenhaustagegeld 5.200€

so gelten diese Beträge als gemeinsame Höchstversicherungssummen für alle versicherten Personen und mitversicherte Familienangehörige, die sich in demselben Verkehrsmittel/Hotel befinden. Die für die Einzelperson vereinbarten Versicherungssummen ermäßigen sich im entsprechenden Verhältnis.

### § 5 Weitere Unfallversicherungen

Abweichend von § 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt dieser Versicherungsschutz in jedem Fall zusätzlich zu bestehenden anderweitigen Unfallversicherungen und zwar auch für den Bereich von Flugreisen.

### § 6 Unfallbegriff

6.1 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

6.2 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- ein Gelenk verrenkt wird oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

6.3 Als Unfälle gelten auch Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet.

6.4 Vergiftungen durch Gase oder Dämpfe:

Als Unfall gelten auch Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrinnbar den Einwirkungen eines kurz bemessenen Zeitraumes (bis zu einigen Stunden) ausgesetzt war.

6.5 Nahrungsmittelvergiftungen:

Folgen von Nahrungsmittelvergiftungen sind mitversichert. Ausgeschlossen sind Alkoholvergiftungen.

6.6 Ertrinken und Ersticken:

Als Unfall gilt auch der Ertrinkungs- und Erstickungstod unter Wasser.

6.7 Tauchtypische Gesundheitsschäden:

Als Unfall gelten auch tauchtypische Krankheiten, wie Caissonkrankheiten oder Trommelfellverletzungen.

### § 7 Invaliditätsleistung

7.1 Die Invalidität liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustandes nicht erwartet werden kann.

7.2 Die Invalidität muss

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein und
- innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und von der versicherten Person oder dem mitversicherten Familienangehörigen - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - gegenüber dem Versicherer geltend gemacht worden sein.

7.3 Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person oder der mitversicherte Familienangehörige - je nachdem wer vom Versicherungsfall betroffen ist - unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

### § 8 Arten und Höhe der Invaliditätsleistung

#### 8.1 Invaliditätsfall

8.1.1 Die Invaliditätsleistung wird als Kapitalbetrag gezahlt.

8.1.2 Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

8.1.3 Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich, die folgenden Invaliditätsgrade:

- Arm 70 %
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- Hand 55 %
- Daumen 20 %
- Zeigefinger 10 %
- anderer Finger 5 %
- Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- Fuß 40 %
- große Zehe 5 %
- andere Zehe 2 %
- Auge 50 %
- Gehör auf einem Ohr 30 %
- Geruchssinn 10 %
- Geschmackssinn 5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

8.1.4 Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

8.1.5 Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Ziffer 8.1.3 und Ziffer 8.1.4 zu bemessen.

8.1.6 Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

8.1.7 Stirbt die versicherte Person

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
  - gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall
  - und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden,
- leistet der Versicherer nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

### § 9 Todesfallleistung

9.1 Der Todesfall liegt vor, wenn die versicherte Person infolge des Unfalles innerhalb eines Jahres gestorben ist. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 16.5 weisen wir hin.

9.2 Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

### § 10 Krankenhaustagegeld

10.1 Voraussetzungen für die Leistung des Krankenhaustagegeld ist, dass

- 10.1.1 sich die versicherte Person wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Kuren sowie Aufenthalte in privaten Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung. Erfolgt die Heilbehandlung jedoch in einem Institut, das sowohl der Heilbehandlung als auch der Rehabilitation dient, so entfällt der Krankenhaustagegeldanspruch zumindest dann nicht, wenn es sich um eine Notfallweisung handelt oder die Krankenanstalt das einzige Versorgungskrankenhaus in der Umgebung des Wohnsitzes der versicherten Person oder des mitversicherten Familienangehörigen ist.
- 10.1.2 Krankenhaustagegeld wird auch für eine unfallbedingte ambulante durchgeführte Operation gezahlt, soweit für diese Operation üblicherweise ein Krankenhausaufenthalt notwendig ist. Den Nachweis darüber hat die versicherte Person oder der mitversicherte Familienangehörige zu führen. Das vereinbarte Krankenhaustagegeld wird in diesen Fällen für drei Tage gezahlt. Ein Anspruch auf ein versichertes Genesungsgeld entsteht hierdurch nicht.

### § 11 Höhe und Dauer des Krankenhaustagegeldes

11.1 Das Krankenhaustagegeld wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung gezahlt, längstens jedoch für zwei Jahre, vom Unfalltag an gerechnet. Über das zweite Unfalljahr hinaus wird Krankenhaustagegeld bezahlt, wenn der Aufenthalt zur Entfernung des eingebrachten Osteosynthesematerials dient.

11.2 Bei Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres wird das vereinbarte Krankenhaustagegeld auch für den stationären Krankenhausaufenthalt einer Betreuungsperson des versicherten Kindes gezahlt.

### § 12 Bergungskosten

12.1 Die Versicherung erstreckt sich bis zu dem im Versicherungsschein festgelegtem Betrag pro versicherte Person oder mitversichertem Familienangehörigen auch auf Bergungskosten, die aufgewendet werden

- für Suchaktionen nach Unfallverletzten, auch wenn nur die Vermutung eines Unfalles besteht,
- bei der Rettung von Unfallverletzten und deren Verbringung ins nächste Krankenhaus einschließlich der notwendigen zusätzlichen Kosten, die infolge des Unfalles für die Rückfahrt zum Heimatort entstehen,
- für den Transport von Unfalldtoden bis zum Heimatort.

12.2 Bei gleichzeitigem Bestehen einer Einzel-Krankheitskostenversicherung wird Ersatz für Bergungskosten im Rahmen der Unfallversicherung nur insoweit gewährt, als der Krankenversicherer seine vertraglichen Leistungen voll erfüllt hat und diese zur Deckung der entstandenen Kosten nicht ausgereicht haben.

### § 13 Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Krankheiten oder Gebrechen

Der Versicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich:

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrades;
- im Todesfall und, soweit nichts anderes bestimmt ist, in allen anderen Fällen die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

### § 14 Nichtversicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind Personen die 14.1 dauernd pflegebedürftig sowie geistig oder psychisch erkrankt sind, deren Gesundheitsstörung so hochgradig ist, dass sie nicht mehr am allgemeinen Leben teilnehmen können, sondern einer Anstaltsunterbringung oder ständiger Aufsicht bedürfen. Pflegebedürftig ist, wer für die Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend fremder Hilfe bedarf.

14.2 Der Versicherungsschutz erlischt, sobald die versicherte Person im Sinne von

14.1 nicht mehr versicherbar ist. Gleichzeitig endet die Versicherung.

### § 15 Ausschlüsse

15.1 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

- 15.1.1 Unfälle der versicherten Person oder des mitversicherten Familienangehörigen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden.
- 15.1.2 Unfälle, die der versicherten Person oder des mitversicherten Familienangehörigen dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

- 15.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person oder die mitversicherten Familienangehörigen auf Reisen im Ausland über-raschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen werden. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhalten. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.
- 15.1.4 Unfälle der versicherten Person oder des mitversicherten Familienangehörigen:
- als Luftfahrzeugführer (auch Luftsportgeräteführer), soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt, sowie als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges;
  - bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit;
  - bei der Benutzung von Raumfahrzeugen.
- 15.1.5 Unfälle, die der versicherten Person oder des mitversicherten Familienangehörigen dadurch zustoßen, dass er/es sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 15.1.6 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 15.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- 15.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 6.1 die überwiegende Ursache ist.
- 15.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 15.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person oder des mitversicherten Familienangehörigen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und therapeutische, durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 15.2.4 Infektionen.
- 15.2.4.1 Diese sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie:
- durch Insektenstiche oder -bisse oder
  - durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangten.
- 15.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für:
- Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 15.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten.
- 15.2.4.3 Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe verursacht sind, gilt Ziffer 15.2.3 Satz 2 entsprechend.
- 15.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 15.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- 15.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

### § 16 Obliegenheiten

In Ergänzung zu den Obliegenheiten in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (dort § 7) gilt für die Verkehrsmittel-Unfallversicherung:

16.1 Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, hat die versicherte Person oder der mitversicherte Familienangehörige unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen, seine Anordnungen zu befolgen und den Versicherer zu unterrichten.

16.2 Die von dem Versicherer übersandte Unfallanzeige hat die versicherte Person oder der mitversicherte Familienangehörige wahrheitsgemäß auszufüllen und an den Versicherer unverzüglich zurückzusenden; darüber hinaus sind von dem Versicherer geforderte sachdienliche Auskünfte in gleicher Weise zu erteilen.

16.3 Werden von dem Versicherer Ärzte beauftragt, hat die versicherte Person oder der mitversicherte Familienangehörige sich auch von diesen untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.

16.4 Die versicherte Person oder der mitversicherte Familienangehörige hat die Ärzte, die ihn – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

16.5 Hat der Unfall den Tod der versicherten Person oder der mitversicherten Familienangehörigen zur Folge, ist dies dem Versicherer innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn dem Versicherer der Unfall schon angezeigt war. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

**Die Rechtsfolgen der Verletzung einer dieser Obliegenheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter I. § 8 geregelt.**